

Parlamentarischer Vorstoss**2024/259**

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Klare Regelung für vergünstigte Transportbillette der Zivilschutzverbände
Urheber/in:	Béatrix von Sury d'Aspremont
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Bai, Brodbeck, Doka, Fareri, Hänggi, Oberbeck, Rigo, Weibel
Eingereicht am:	25. April 2024
Dringlichkeit:	—

In diversen Bestimmungen oder Vorschriften von Alliance Swiss Pass werden die Transportkosten für Angehörige des Militärs, Zivilschutz und Zivildiensttransporte geregelt.

In T600 Ziffer 11¹ wird auf V520 (Vorschriften über Militär-, Zivilschutz und Zivildiensttransporte verwiesen, indem unter Ziffer 0.2.1.1. Streckenbillette zum halben Preis bezogen werden können.

Die Regelungen fassen auf folgenden Grundlagen von V520 Art. 3:

«Grundlagen

3.1.1.1 Diese für den Personen- und -Gepäckverkehr geltenden Vorschriften stützen sich ausser den unter Ziffer 1.1.1 genannten Grundlagen auf:

- die zwischen dem Bundesamt für Zivilschutz bzw. den kantonalen Zivilschutzämtern einerseits und der SBB AG andererseits abgeschlossenen Vereinbarungen;
- die Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die Verwaltung in Dienstleistungen des Zivilschutzes (WVZS 1.9.2004);»²

Der Zivilschutz des Kanton Zürich hat ein Abkommen mit den Verkehrsbetrieben Zürich. Es wird eine Pauschale vereinbart, die höher oder tiefer ausfallen kann. Die örtlichen Zivilschutzverbände haben jedoch kein Abkommen mit den Verkehrsbetrieben.

In St. Gallen übernimmt der Kanton vollumfänglich alle Transportkosten auch für die örtlichen Zivilschutzverbände.

¹ T600

Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbände, 01.06.2023

² V520

Vorschriften über Militär-, Zivilschutz und Zivildiensttransporte, 01.06.2023

Der TNW führt in seinen Bestimmungen unter Ziffer 7.3 nur das Militär und den Zivildienst auf. Ziffer 7.3.0.0 verweist dabei auf die Bestimmungen des T600 Ziffer 11.³

Leider kennen nicht alle Angestellten des TNW diese Bestimmungen, so dass der Zivilschutz auf den Goodwill der Angestellten angewiesen ist. So kann es längere Diskussionen geben, die unbefriedigend für den Zivilschutz enden.

Der Regierungsrat wird gebeten, die notwendigen Massnahmen zu prüfen, damit auch im TNW eine klare Regelung für alle Zivilschutzverbände im Kanton gelten und folglich zukünftig auch der Zivilschutz zu billigeren Transportbilletten kommen kann.

³ tnw, T 651.0 gültig ab 01.06.2023